

„Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Entsorgung von Abfällen“ durch die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	2
2	Abgrenzungen	2
2.1	Abgrenzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Rosenheim	2
2.2	Abgrenzung für gebrauchte Verkaufsverpackungen (aus privaten Haushaltungen und bei allen Haushaltungen vergleichbaren gewerblichen Anfallstellen im Sinne des Verpackungsgesetzes)	2
2.3	Abgrenzung Problemabfälle (aus privaten Haushaltungen)	2
2.4	Abgrenzung Sonderabfälle (aus Gewerbebetrieben)	2
3	Deklaration von Abfällen	2
4	Haftung	2
5	Angebote	3
6	Entgelte, Zahlungsbedingungen	3
6.1	Preisbestimmung	3
6.2	Zahlungsbedingungen	3
7	Ausschlussliste, Eigentumsübertragung und Annahme von Abfällen	3
7.1	Ausschlussliste	3
7.2	Annahme	3
7.3	Eigentumsübergang	4
7.4	Anlieferungsauflagen	4
7.5	Anlieferungsauflagen für gefährliche Abfälle (aus Gewerbebetrieben)	4
8	Behältergestaltung und Transport	4
9	Nachweise gemäß Nachweisverordnung	5
10	Streitschlichtung gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz	5
11	Erfüllungsort und Gerichtsstand	5
12	Schlussbestimmungen	6

1 Geltungsbereich

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Entsorgung von Abfällen“ („AGB Entsorgung“) gelten für alle Entsorgungsgeschäfte der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart oder anderweitig geregelt ist.

2 Abgrenzungen

2.1 Abgrenzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Rosenheim

Für die satzungsrechtlich geregelte Entsorgung von

- ▶ Siedlungsabfällen,
- ▶ Abfällen zur Verwertung und
- ▶ Problemabfällen

aus dem Gebiet der kreisfreien Stadt Rosenheim gilt die Abfallwirtschaftssatzung. Die satzungsrechtlichen Regelungen gehen diesen AGB vor.

2.2 Abgrenzung für gebrauchte Verkaufsverpackungen (aus privaten Haushaltungen und bei allen Haushaltungen vergleichbarer gewerblicher Anfallstellen im Sinne des Verpackungsgesetzes)

Die Annahme erfolgt im Auftrag der „Dualen Systembetreiber Deutschlands“ (DS). Für die Annahme gelten die Annahmebedingungen der DS.

2.3 Abgrenzung Problemabfälle (aus privaten Haushaltungen)

Die Annahme erfolgt im Auftrag der kommunalen Gebietskörperschaft Stadt Rosenheim. Es gilt mit Einschränkungen die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Rosenheim.

2.4 Abgrenzung gefährliche Abfälle (aus Gewerbebetrieben)

Die Annahme erfolgt zu den Bedingungen der „GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH“ (GSB).

3 Deklaration von Abfällen

Die vom Kunden zu übergebenden Abfälle sind von ihm zu deklarieren.

4 Haftung

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Falschdeklaration der Abfälle haftet der Kunde für die der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG entstehenden Kosten und Schäden jeglicher Art. Ebenso haftet der Kunde für alle entstehenden Schäden, wenn aufgrund vorsätzlicher oder fahrlässiger Falschdeklaration Stoffe in die Anlage gelangen, die nach Ziffer 7 von der Annahme ausgeschlossen sind.

5 Angebote

Entsorgungsangebote sind freibleibend und unverbindlich. Unverbindlich sind auch dem Angebot beigefügte Anlagen und Unterlagen.

6 Entgelte, Zahlungsbedingungen

6.1 Preisbestimmung

Es gelten die Entgelte und Bedingungen der zum Zeitpunkt der Entsorgung gültigen Preislisten.

Die Abrechnungsgrundlage bildet der von der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG ausgestellte und an den Beförderer übergebene Wiegeschein/Leistungsnachweis. Die bei der Eingangskontrolle und -verwiegung festgestellte und im Wiegeschein ausgedruckte Sorte (Abfallart) gilt auch für die Abrechnung.

Derjenige, der den Wiegeschein/Leistungsnachweis als Kunde unterzeichnet, wenn er nicht eine besondere Vollmacht oder einen besonderen Auftrag vorlegt, haftet gegenüber der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG persönlich für die Zahlung des Entgelts, unabhängig von einer ggf. bestehenden Zahlungsverpflichtung eines Dritten.

6.2 Zahlungsbedingungen

Beträge bis zu 100,00 € sind vom Kunden unmittelbar bar oder mit EC – Karte zu entrichten. Besteht der Kunde im vorgenannten Fall trotzdem auf Monatsabrechnung und Überweisung, so wird für die Rechnungserstellung eine Pauschale in Höhe von 2,98 € (inkl. MwSt.) als vereinbart.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung des Zahlungsziels durch den Kunden sind die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz (DÜG) pro Jahr zu verlangen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG über den Betrag endgültig verfügen können.

7 Ausschlussliste, Eigentumsübertragung und Annahme von Abfällen

7.1 Ausschlussliste

Von der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG werden gemäß Preisliste nur Abfälle entsorgt, die darin aufgeführt sind. Für alle anderen Abfälle ist eine Sondervereinbarung erforderlich.

7.2 Annahme

Die Annahme von Abfällen, die nicht in der Preisliste geführt werden, kann abgelehnt werden.

7.3 Eigentumsübergang

Mit dem Einwurf in den Sammelbehälter/-container der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG bzw. dem Abladen auf dem Betriebsgelände des Wertstoffhofes zum Zwecke der zugelassenen Entsorgung geht das Eigentum auf die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG über.

7.4 Anlieferungsauflagen

Die gesetzlichen Vorgaben und von der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG geforderten Auflagen sind auch vom Kunden einzuhalten. Insbesondere gilt Folgendes:

- ▶ Die Abfälle müssen nach den geltenden Bestimmungen verpackt sein.
- ▶ Die Annahme von Asbestzementabfällen ist nur in staubdichten geschlossenen Big-Bags und von Mineralfaserabfällen in geschlossenen Kunststoffsäcken möglich (Preise siehe Tarifpreisliste).

7.5 Anlieferungsauflagen für gefährliche Abfälle (aus Gewerbebetrieben)

- ▶ Anzuliefernder gefährlicher Abfall ist genau zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung durch den Kunden erfolgt nach der Gefahrstoffverordnung.
- ▶ Der Kunde haftet für die Folgen unzulänglicher oder fehlender Kennzeichnung.
- ▶ Der Kunde erteilt mit seiner Unterschrift auf dem Wiegeschein/Leistungsnachweis den Auftrag zur ordnungsgemäßen Entsorgung.
- ▶ Die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG können die Annahme des Abfalls verweigern, wenn die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllt sind.
- ▶ Die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG erheben für die Beseitigung ein Entgelt gemäß der gültigen Preisliste.
- ▶ Verpackungen und Gebinde werden mitgewogen.
- ▶ Nach der Verwiegung geht das Material der zugelassenen Entsorgung in das Eigentum der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG über.

8 Behältergestaltung und Transport

Behälter werden auf Anweisung und Gefahr des Kunden durch die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG gestellt. Der Aufstellort muss so gelegen sein, dass die Behälter ohne besondere Schwierigkeiten und gefahrlos angeliefert und aufgenommen werden können. Beschädigungen des Abstellplatzes hat die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG nur dann zu vertreten, sofern ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Sicherung standfester Bodenbeschaffenheit am Aufstellort des Behälters ist Aufgabe und Haftung des Kunden.

Für eventuelle Verschmutzungen der Straße oder des Platzes aus Anlass der Anlieferung des Behälters, der Abfallbefüllung oder -einlagerung im Behälter und anlässlich des Abtransports übernimmt die

Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG keine Haftung. Der Kunde haftet für die Zulässigkeit der Behälteraufstellung (öffentlich-rechtlich, eigentumsrechtlich), für die ordnungsgemäße verkehrspolizeiliche Absicherung der Behälter und insbesondere für die ordnungsgemäße Beleuchtung.

Soweit Container mietweise zur Verfügung gestellt werden, haftet der Kunde für die pflegliche Benutzung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Er haftet insbesondere auch für Brandschäden ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden oder fremde, auch rechtswidrige Ursache. Das Verbrennen von Abfällen in Behältern ist strengstens untersagt.

Der Kunde übernimmt die Garantie für eine vereinbarungsgemäße Befüllung der Behälter. Sollte hierüber keine Vereinbarung zustande gekommen sein, garantiert der Kunde die Befüllung nur mit Abfällen, die von der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG zur Entsorgung zugelassen sind.

9 Nachweise gemäß Nachweisverordnung

Für die rechtzeitige Erstellung der erforderlichen Nachweise gemäß der „Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen“ (Nachweisverordnung – NachwV) ist der Kunde (Abfallerzeuger) bzw. Einsammler verantwortlich.

Einhaltung des Anschluss- und Benutzungszwanges

Für die Einhaltung von eventuell bestehenden Anschluss- und Benutzungszwängen bei entsorgungspflichtigen Körperschaften ist der Kunde (Abfallerzeuger) bzw. Einsammler verantwortlich.

10 Streitschlichtung gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Kundenbeschwerden werden von uns kompetent und schnellstmöglich beantwortet. Gleichwohl kann es immer mal zu unterschiedlichen Ansichten kommen. Die Stadtwerke Rosenheim sind deshalb Mitglied der allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle:

Zentrum für Schlichtung e. V.

Straßburger Straße 8, 77694 Kehl

www.verbraucher-schlichter.de

An diese können Sie sich wenden, wenn Sie mit unserer Antwort auf Ihre Beschwerde bezüglich Entsorgungsleistungen nicht einverstanden sind. Die von der Bundesregierung anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle prüft Ihr Anliegen und erarbeitet – für Sie in den meisten Fällen kostenfrei – eine Schlichtungsempfehlung zur einvernehmlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung gemäß dem „Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen“ (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG).

11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Rosenheim.

12 Schlussbestimmungen

Mündliche Absprachen gelten nur, wenn sie von der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG schriftlich bestätigt wurden.

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der „AGB Entsorgung“ und der angemessenen Wahrung beiderseitiger Interessen sowie dem Abfallwirtschaftsrecht am nächsten kommen. Alle früheren Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG für Entsorgungsleistungen sind hierdurch aufgehoben.